

Studienordnung
für das Magisterstudium des Faches
Philosophie
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 11. April 2002

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. Nr. 13 Seite 190) geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 8 Studiennachweise
- § 9 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 10 Inhalt des Grundstudiums
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Inhalt des Hauptstudiums
- § 13 Magisterprüfung
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 14. August 1997 (GABl.NRW. 2, Seite 149), zuletzt geändert am 23. Juli 2001 (Amtl.Bek. Universität Bonn Nr. 26) das Studium des Faches Philosophie mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und im Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. § 67 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 6 MPO bleiben unberührt.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Die Lateinkenntnisse müssen spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in Mathematik, in Geschichte, in Fremdsprachen (vor allem Griechisch, Englisch und Französisch) und die Fähigkeit zum logischen Denken und zum differenzierten sprachlichen Ausdruck in Wort und Schrift.

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden im Haupt- und im Nebenfach gründliche Fachkenntnisse, sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

Die Studierenden sollen lernen, methodenbewußt, kritisch und selbstkritisch die Grundprobleme der Philosophie zu durchdenken und klar zu formulieren. Eigenständiges Denken soll dabei ebenso wichtig sein wie die Interpretation philosophischer Texte und Standpunkte.

§ 6

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind Erkenntnistheorie und Logik, Praktische Philosophie (Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie), Philosophische Anthropologie, Ontologie bzw. Metaphysik und Wissenschaftstheorie. Alle Gegenstände der Philosophie sollen systematisch und historisch studiert werden. Dabei können gemäß § 3 Abs. 3 MPO Schwerpunkte gebildet werden in Sprachphilosophie, Geschichtsphilosophie, Naturphilosophie, Philosophie der Kunst, Religionsphilosophie oder in vergleichbaren Disziplinen. Die Geschichte der Philosophie einer Epoche kann einen eigenen Schwerpunkt bilden.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) *Vorlesungen*. Die Grundvorlesungen vermitteln in Vortragsform bei unterschiedlichen Schwerpunkten Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, mit Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie.

Die übrigen Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.

(2) Die *Übungen für Anfängerinnen und Anfänger* dienen in Gesprächsform der Durcharbeitung von Lehrstoffen. Sie vermitteln im thematischen Rahmen der An-

kündigung grundlegende Kenntnisse und üben jeweils entsprechende Techniken ein (logische Verfahren, Textanalysen, Anfertigung von Protokollen, Referaten, Klausurarbeiten). Sie sind grundsätzlich mit Einzelberatung verbunden.

(3) Die *Proseminare* dienen in Diskussionsform der Vertiefung von Kenntnissen und Methoden und leiten an zu kritischem Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung entsprechender Sekundärliteratur. Die Studierenden erarbeiten Referate über einen größeren Zusammenhang, üben das Bearbeiten von Klausur- und Hausarbeitsthemen und die Gesprächsform mündlicher Prüfungen.

(4) Die *Übungen für Fortgeschrittene* bilden ein spezielles thematisches Angebot und vertiefen das Verständnis von Autorinnen und Autoren, Themengebieten und Methoden. Die Studierenden üben die Diskussion, den freien Vortrag und die schriftliche Hausarbeit auf Examensebene.

(5) Die *Hauptseminare* behandeln spezielle historische und systematische Themen und dienen der Examensvorbereitung. Die Studierenden üben die selbständige Bearbeitung von philosophischen Themen in freien Referaten und Hausarbeiten sowie die Anfertigung von Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren; bis zu vier Stunden).

(6) Die *Oberseminare* behandeln in freier Diskussion Themen spezieller Wissenschaftsgebiete und Forschungsbereiche.

(7) Die *Colloquien* und *Arbeitskreise* sind freien wissenschaftlichen Themen vorbehalten.

§ 8

Studiennachweise

(1) Ein *Leistungsnachweis (LN)* ist eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden (SWS) bzw. auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung eine der folgenden Leistungen zu erbringen: ein bis sechs Sitzungsprotokolle oder Kurzesays und/oder ein Referat und/oder eine Abschlußklausur oder eine Hausarbeit. Spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung wird von der Dozentin oder dem Dozenten bekanntgegeben, welche konkreten Anforderungen für die Erteilung eines Leistungsnachweises gestellt werden.

(2) Der *Teilnahmeschein (TS)* ist eine unbewertete Bescheinigung über die regel-

mäßige Teilnahme an einer vorgeschriebenen Lehrveranstaltung. Die aktive Beteiligung der Studierenden an der Lehrveranstaltung wird vorausgesetzt, die z. B. in Gruppenarbeit, der Beteiligung an Diskussionen bzw. Verständnisfragen bestehen kann. Die selbständige Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben dient im wesentlichen der kritischen Selbstkontrolle des Wissensstandes. Das erzielte Ergebnis hat keinen Einfluß auf die Erlangung des Teilnahmezeichens. Die Dozentin oder der Dozent legt zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen für den Scheinerwerb fest.

(3) Als *Belegnachweise (B)* gelten die Studiendokumentationsseiten mit den von den Studierenden eingetragenen Lehrveranstaltungen.

§ 9

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 2 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden gemäß § 3 Abs. 3 MPO Studienzeiten, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden (vgl. § 3 Abs. 1), nicht angerechnet.

(3) Der Studienumfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs beträgt im Hauptfach gemäß § 3 Abs. 4 MPO insgesamt bis zu 62 und im Nebenfach insgesamt bis zu 32 Semesterwochenstunden (SWS ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde – 45 Min. – für die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters).

(4) Im *Hauptfach* entfallen 10 SWS auf Lehrveranstaltungen, die die Studierenden absolvieren müssen (Pflichtbereich). Im Umfang von 52 SWS können die Studierenden selbst nach ihren Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Philosophie* wählen (Wahlpflichtbereich).

(5) Im *Nebenfach* entfallen 8 SWS auf Lehrveranstaltungen, die die Studierenden absolvieren müssen (Pflichtbereich). Im Umfang von 24 SWS können die Studierenden selbst nach ihren Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach *Philosophie* wählen (Wahlpflichtbereich).

§ 10

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium des Faches *Philosophie* vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Philosophie. Es umfaßt 10 SWS Lehrveranstaltungen im Pflichtbe-

reich sowie 14 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.

(2) Das Grundstudium des Faches *Philosophie* ist für das Haupt- und Nebenfach identisch und besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtbereich

4 Grundvorlesungen (GV)

GV I: Erkenntnistheorie 2 SWS

GV II: Ontologie (Metaphysik) 2 SWS

GV III: Praktische Philosophie 2 SWS

GV IV: Philosophie des 20. Jahrhunderts 2 SWS

(Belegnachweise)

1 Übung zur Einführung in die formale Logik 2 SWS

(Leistungsnachweis)

Wahlpflichtbereich

1 Übung für Anfängerinnen und Anfänger nach Wahl 2 SWS

(Teilnahmeschein)

2 Proseminare nach Wahl 4 SWS

(Leistungsnachweise)

Weitere Lehrveranstaltungen in 8 SWS

Philosophie nach Wahl

(Belegnachweise)

24 SWS

(3) *Zulassungsvoraussetzungen*: Die Zulassung zu den *Proseminaren* setzt die Teilnahme an mindestens zwei Grundvorlesungen (Belegnachweise) und die Teilnahme an einer Übung für Anfängerinnen und Anfänger (Teilnahmeschein) voraus. Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung Ausnahmen gestatten.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt sein soll.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Die Meldung kann für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer gemeinsam oder für jedes Fach einzeln erfolgen. Dem Antrag sind neben anderen Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- Nachweis über Kenntnisse des Lateinischen gem. § 3 Abs. 1,
- Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen gem. § 10.

Das Nähere regelt § 10 MPO.

§ 12

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium des Fachs *Philosophie* baut auf den Kenntnissen des Grundstudiums auf, erweitert die Studieninhalte und vertieft sie durch Ausbildung von Schwerpunkten. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Das Hauptstudium umfaßt im *Hauptfach* 38 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich und im *Nebenfach* 8 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.

(2) Das Hauptstudium des *Hauptfachs Philosophie* besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtbereich

1 Hauptseminar nach Wahl 2 SWS
(Leistungsnachweis)

1 weiteres Hauptseminar 2 SWS
oder ein Oberseminar nach Wahl
(Leistungsnachweis)

2 Übungen für Fortgeschrittene nach Wahl 4 SWS
(Teilnahmebescheinigung)

2 Oberseminare nach Wahl 4 SWS
(Teilnahmebescheinigung)

Weitere Lehrveranstaltungen in
Philosophie nach Wahl
(Belegnachweise) 26 SWS

38 SWS

(3) Das Hauptstudium des *Nebenfachs Philosophie* besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtbereich

1 Hauptseminar nach Wahl
(Leistungsnachweis) 2 SWS

1 Übung für Fortgeschrittene nach Wahl
oder ein Oberseminar nach Wahl 2 SWS
(Teilnahmeschein)

Weitere Lehrveranstaltungen in
Philosophie nach Wahl 4 SWS
(Belegnachweise)

8 SWS

(4) *Zulassungsvoraussetzungen*: Die Zulassung zu den Oberseminaren setzt den Abschluß mindestens eines Hauptseminars mit Leistungsnachweis voraus. Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung Ausnahmen gestatten.

§ 13

Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die mit dem 9. Semester abgeschlossen sein soll.

(2) Gemäß § 18 MPO kann zur Magisterprüfung in den gewählten Fächern nur zugelassen werden, wer die bestandene Zwischenprüfung in den für die Magisterprüfung gewählten Fächern nachweist, die gem. § 12 erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums nachweist und zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für diese Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Darin

sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind die in § 18 Abs. 3 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Im übrigen gelten §§ 10 und 11 MPO entsprechend.

(3) Die Magisterprüfung im Fach *Philosophie* besteht gemäß § 19 Abs. 1 MPO im *Hauptfach* aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer Klausur,
3. einer mündlichen Prüfung.

Im *Nebenfach* besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die *Magisterarbeit* bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Fachs *Philosophie* als Hauptfach. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach *Philosophie* in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt ein dem Fach *Philosophie* angehörendes Mitglied der Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Prüfling von der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden mitgeteilt wird. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hiervon kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfenden Ausnahmen zulassen. Der Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit beträgt 80 Seiten DIN A4. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden beurteilt. Maßgebend ist die Fähigkeit, philosophische Probleme und Problemlagen klar und gründlich darzustellen und die Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, sowie die für das Thema wichtigen philosophiegeschichtlichen Zusammenhänge deutlich zu machen. Zum Verfahren wird im übrigen auf die §§ 20 und 21 MPO verwiesen.

(5) In der *Klausurarbeit* soll der Prüfling nachweisen, daß er in der Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein philosophisches Problem erkennen und mit den entsprechenden Methoden Wege zu einer Lösung angeben kann. Für die Bewertung durch zwei Prüfende sind Inhalt und Form der Darstellung und die Erörterung von übergreifenden Zusammenhängen entscheidend. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 22 MPO verwiesen.

(6) Die *mündliche Prüfung* im Fach *Philosophie* wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden

abgelegt. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, auf die er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach *Philosophie* im *Hauptfach* 45 Minuten und im Fach *Philosophie* im *Nebenfach* 30 Minuten. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 23 MPO verwiesen.

(7) Zur Möglichkeit der Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung oder Magisterprüfung wird auf § 25 MPO verwiesen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ist in § 7 MPO geregelt.

§ 15

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn.

Zum Fachstudium und dessen Durchführung wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und durch das wissenschaftliche Personal der Philosophischen Seminare angeboten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

R. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19. Dezember 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 2002.

Bonn, den 11. April 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

1. Grundstudium (Haupt- und Nebenfach identisch)

1. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Pflicht oder Wahlpflicht	Anf. Übg. Zur Logik oder Anf. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw. oder Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
2. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Pflicht oder Wahlpflicht	Anf. Übg. Zur Logik oder Anf. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw. oder Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
3. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Wahlpflicht	Proseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
4. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Wahlpflicht	Proseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
Zwischenprüfung				

2. Hauptstudium im Hauptfach

5. Semester	Wahlpflicht	Fortg. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	4 Lehrveranst. nach Wahl	8 SWS	Belegnachw.
6. Semester	Wahlpflicht	Fortg. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl oder Oberseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw. oder Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	3 Lehrveranst. nach Wahl	6 SWS	Belegnachw.
7. Semester	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl oder Oberseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw. oder Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	3 Lehrveranst. nach Wahl	6 SWS	Belegnachw.
8. Semester	Wahlpflicht	Oberseminar nach Wahl	2 SWS	Teilnahmeschein
	Wahlpflicht	3 Lehrveranst. nach Wahl	6 SWS	Belegnachw.
Magisterprüfung				

3. Hauptstudium im Nebenfach

5. Semester	Wahlpflicht	Fortg. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Teilnahmeschein
6. Semester	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
7. Semester	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
8. Semester	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
Magisterprüfung				